

# RS Vwgh 1991/9/19 91/06/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §61a;

AVG §71 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Eine unrichtige Rechtsbelehrung dahingehend, daß auf eine Möglichkeit einer Beschwerde beim VwGH hingewiesen wird, obwohl der administrative Instanzenzug mit der Anrufung der den Hinweis erteilenden Behörde noch nicht erschöpft ist, lässt die unmittelbare Anrufung des VwGH nicht zu, sondern bildet allenfalls einen Wiedereinsetzungsgrund.

## Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Nichterschöpfung des Instanzenzuges Allgemein Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetze

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991060122.X01

## Im RIS seit

19.09.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)